

Stadt Prüm

Bebauungsplan „Sondergebiet Fotovoltaik Weinsfeld II“ Begründung Teil 1 – Städtebaulicher Teil

Stand nach Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Februar 2023



Antragsteller:

Solarpark Weinsfeld GmbH & Co. KG

Gaymühle 10

54673 Rodershausen



Landschaftsarchitekten bdla | Beratende Ingenieure IKRP

Geschäftsführer: Sandra Folz, Christoph Heckel | HRB 41337 | AG Wittlich

Posthof am Kornmarkt | Fleischstraße 57 | 54290 Trier

Fon +49 651 / 145 46-0 | fax +49 651 / 145 46-26 | bghplan.com | mail@bghplan.com

INHALT

1 Allgemeines.....	2
1.1 Vorbemerkung	2
1.2 Erfordernis zur Ausweisung und Aufstellung des Bebauungsplanes	4
1.3 Verfahren.....	5
1.4 Gebietsbegrenzung.....	6
2 Planungsgrundlagen	8
2.1 Regionale raumplanerische Vorgaben.....	8
2.2 Lokale planerische Vorgaben (FNP).....	11
3 Darlegung zum städtebaulichen Entwurf.....	12
3.1 Städtebauliche Konzeption	12
3.2 Erschließung	12
3.3 Nutzungsverteilung	13
3.4 Besondere bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen	13
4 Ver- und Entsorgung.....	16
5 Auswirkungen auf Nutzungen	18
5.1 Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange	18
5.2 Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz	19
5.3 Auswirkungen auf forstliche Belange	19
5.4 Auswirkungen auf Versorgungsleitungen	20
5.5 Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter.....	24
6 Umweltbelange	26
7 Kosten der Realisierung des Bebauungsplanes	27
8 Flächenbilanz.....	28

ANHANG:

Begründung Teil 2 – Umweltbericht

1 Allgemeines

Die Begründung zum Bebauungsplan besteht aus zwei Teilen:

- Städtebaulicher Teil (Teil 1)
- Umweltbericht (Teil 2).

1.1 Vorbemerkung

Die Fa. C3 Energie-GmbH, Gaymühle 10, 54673 Rodershausen beabsichtigt die Errichtung einer Fotovoltaik Freiflächenanlage auf der Gemarkung Prüm Weinsfeld, Flur 55, Flurstück 26. Geplant ist, die bestehende Anlage nördlich der A60 (Flurstück 26) auf bis zu 200 Meter, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, zu erweitern. Damit entspricht die geplante Anlage den Vorgaben des aktuellen Erneuerbaren-Energien-Gesetz 2021 (§ 48 Abs. 1 Nr. 3). Die Erweiterung umfasst eine Größe von insgesamt 2,6 ha. Es handelt sich um eine landwirtschaftliche Nutzfläche, welche aktuell ackerbaulich bewirtschaftet wird. Grundstückseigentümer sowie Pächter der Fläche (Bewirtschafter) stimmen dem Vorhaben zu.

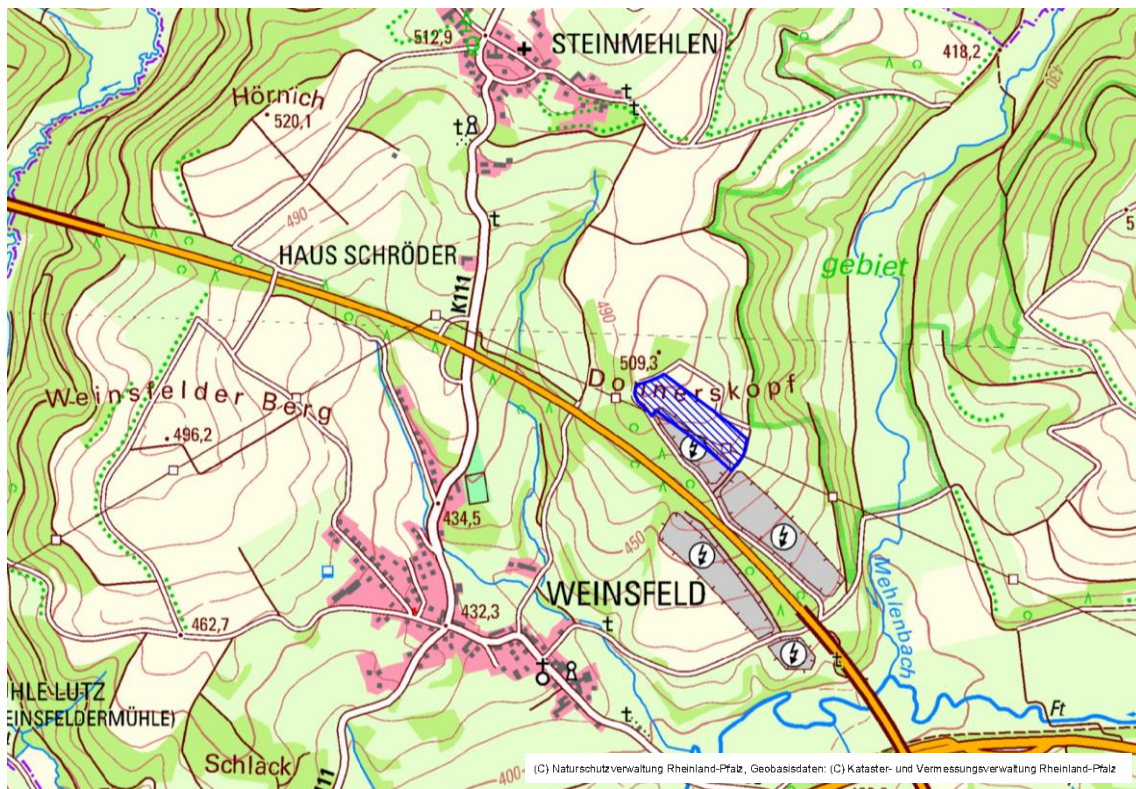


Abb. 1: Lage der bestehenden und der geplanten Freiflächenanlage (blaue Schraffur)

Der Anlage wird das herkömmliche Konzept für erdgebundene und aufgeständerte Fotovoltaikanlagen zu Grunde gelegt. Demnach werden die Fotovoltaikmodule auf sogenannten Modultischen zusammengefasst, welche wiederum in parallelen Reihen mit südlicher Ausrichtung oder mit Ost-West-Ausrichtung angeordnet werden. Die Modultische bestehen dabei aus einem filigranen Stützwerk aus Metall. Dieses wird von Stützpfeuern getragen, welche ohne die Verwendung von Fundamenten in den Boden gerammt werden. Nur unter bestimmten Voraussetzungen und in Ausnahmefällen ist das Aufständern auf Betonfundamenten aus statischen Gründen notwendig.

Die Solarmodule beginnen etwa bei einer Höhe von 0,80 m über dem Boden und erreichen



Abb. 2: Beispiel einer Freiflächenanlage; BGHplan 2017

eine Gesamthöhe von max. 3,5 m über Geländeniveau. Wechselrichter werden entweder als String-Wechselrichter direkt an den Modulgestellen montiert oder als sogenannte Zentralwechselrichter in Kompaktstationen auf der Fläche installiert. Bei den verwendeten

Transformatoren handelt es

sich um Kompaktstationen aus Beton mit Bauartzulassung. Die Kompaktstationen haben in der Regel eine Grundfläche von 2,00 x 2,80 Meter und eine Höhe von 2,70 Meter. Sie werden ohne die Verwendung eines Fundamentes auf einer Schottertragschicht aufgestellt (siehe Abb. 2). Als maximal zulässiges Maß wird im entsprechenden Bebauungsplan eine maximale Höhe von 3,50 m über Geländeniveau und eine maximale Grundfläche von 30 m² je Nebenanlage (Kompaktstation) festgesetzt. Die restliche Bodenfläche bleibt offen und für eine geschlossene Vegetationsdecke verfügbar. Der Unterwuchs soll als Grünland genutzt und extensiv bewirtschaftet werden.

Die überbaute Fläche, gemessen als Projektion der Module auf die Horizontale, hat aus Gründen der



Abb. 3 Beispiel für eine Trafostation (Nebenanlage); Foto BGHplan 2018

Wirtschaftlichkeit (Vermeidung gegenseitiger Verschattung) üblicherweise einen Flächenanteil von 30-35 % der Anlagenfläche, kann aber in Südhanglage oder bei Ost-West-Ausrichtung jedoch auch höher ausfallen. Da zum derzeitigen Planungsstand noch keine detaillierte Modulbelegung

ausgearbeitet ist, wird die GRZ auf 0,6 festgesetzt. Zum Schutz gegen Vandalismus und angesichts der Nutzung als Energiegewinnungsanlage mit hohen Spannungen wird das Gelände gänzlich eingezäunt. Die Einzäunung der Anlage wird für Klein- und Mittelsäuger durchlässig ausgeführt.

Die Erschließung für die Bauphase erfolgt über das vorhandene Wirtschaftswegenetz. Eine Neuanlegung von Wegen für die Erschließung ist nicht notwendig. Während des späteren Betriebs beschränkt sich der Verkehr auf eine gelegentliche Kontrolle der Anlagen. Die innere Erschließung erfolgt über Erdwege zwischen den Modulreihen.

Das EEG 2021 forderte für Anlagen in einer Entfernung von bis zu 200 Metern längs von Autobahnen, dass ein längs zur Fahrbahn gelegener und mindestens 15 Meter breiten (Wild-) Korridor freizuhalten sei (§ 37 Abs. 1 Nr. 2 c). Im aktuellen EEG 2023 ist nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 c) entlang von Autobahnen kein 15-Meter Wildkorridor mehr erforderlich. Aus diesem Grund wird die ursprünglich angedachte Festsetzung eines 15 m breiten Wildkorridors auf eine 5 m breite Randeingrünung mit Saumstreifen zugunsten der Sondergebietsfläche begrenzt.

1.2 Erfordernis zur Ausweisung und Aufstellung des Bebauungsplanes

Fotovoltaik-Freiflächenanlagen genießen keine Privilegierung nach § 35 BauGB, wie es beispielsweise bei Windenergieanlagen im Außenbereich der Fall ist.

Voraussetzung für die Errichtung einer erdgebundenen Fotovoltaikanlage (Solarpark) auf der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzfläche ist die Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde mit der Darstellung einer Sonderbaufläche (Fotovoltaik) gem. § 1 (1)

BauNVO und die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Ausweisung eines Sondergebietes (Fotovoltaik) gem. § 11(2) BauNVO.

1.3 Verfahren

Für die bestehende Anlage wurde 2016 eine vereinfachte raumordnerische Prüfung gem. § 18 LPIG durchgeführt. Im Ergebnis wurde die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung bestätigt, wenn gewisse Anforderungen Beachtung bzw. Berücksichtigung finden. Dabei handelte es sich die folgenden Anforderungen:

- *In den nachgeordneten Bauleitplanverfahren ist ein Umweltbericht zu erstellen.*
- *Die ermittelten Umweltschutzmaßnahmen sind im Rahmen der Eingriffsbilanzierung zu berücksichtigen und zu konkretisieren.*
- *Der Artenschutz ist abzuhandeln.*
- *Im Rahmen der weiteren Planungsschritte und der Projektrealisierung muss besonderer Wert auf die Integration des Solarparks in die umgebende Landschaft gelegt werden. Dementsprechend sollte die erforderliche Umpflanzung der Anlage außerhalb der Zaunanlage erfolgen.*
- *Es muss darauf geachtet werden, dass eine möglichst flächenschonende Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Nutzflächen im Sinne des G 166 LEP IV erfolgt und bei der Umsetzung der Planung keine erheblichen betriebswirtschaftlichen Nachteile für die ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe zu erwarten sind.*
- *Die weitere Planung ist hinsichtlich der noch nicht fertiggestellten, jedoch planfestgestellten Autobahn im Detail mit dem zuständigen LBM Trier und dem Autobahnamt Montabaur abzustimmen.*

Die Anforderungen wurden im Zuge der Bauleitplanung berücksichtigt. Der Bebauungsplan für das Teilgebiet „Sondergebiet Fotovoltaik Weinsfeld“ wurde in der Stadtratssitzung vom 09.05.2017 als Satzung beschlossen und die Anlage in der nachfolgenden Zeit errichtet.

Da es sich im vorliegenden Fall um eine Erweiterung einer bestehenden Fotovoltaik-Freiflächenanlage im Umfang von 2,6 ha handelt, wurde seitens der Kreisverwaltung mitgeteilt¹, dass keine erneute vereinfachten raumordnerischen Prüfung für die Erweiterungsfläche erforderlich ist, wenn die Planung die o.g. Anforderungen berücksichtigt. Somit können die erforderlichen Bauleitplanverfahren (Aufstellung eines Bebauungsplanes durch den Stadtrat sowie Änderung des Flächennutzungsplanes durch den Verbandsgemeinderat) angestoßen werden.

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 08.12.2020 einen Steuerungsrahmen für Fotovoltaik-Freiflächenanlagen beschlossen. Die vorliegende Flächenkulisse erfüllt die vom

¹ Abstimmung mit der Kreisverwaltung vom 29.04.2021

Rat beschlossenen Kriterien und steht keinen raumordnerischen oder fachgesetzlichen sowie sonstigen städtebaulichen Vorstellungen der Verbandsgemeinde entgegen.

In seiner Sitzung vom 08.06.2021 hat der Stadtrat die Aufstellung des Bebauungsplans für das Teilgebiet „Sondergebiet Fotovoltaik Weinsfeld II“ im sogenannten Regelverfahren beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § (1) BauGB erfolgte in Form einer öffentlichen Auslegung der Vorentwurfsunterlagen in der Zeit vom 10.01.2022 bis einschließlich 10.02.2022. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB erfolgte mit Schreiben/Mail vom 05.01.2022, ebenso wie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB. Mit den während der o.g. Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen hat sich der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am 03.05.2022 sowie am 12.07.2022 befasst und entsprechende Abwägungsentscheidungen getroffen, die in der weiteren Planung berücksichtigt wurden.

Anschließend wurden die Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange mit Schreiben/Mail vom 03.11.2022 gem. § 4 (2) BauGB erneut am Verfahren beteiligt. Ebenso erfolgte die erneute Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB mit Schreiben/Mail vom 03.11.2022. Die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte gem. § 3 (2) BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Entwurfsunterlagen in der Zeit vom 14.11.2022 bis einschließlich 14.11.2022.

Mit den während der erneuten Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen hat sich der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am 14.02.2023 befasst und entsprechende Abwägungsentscheidungen getroffen. Zudem hat der Stadtrat den Bebauungsplan in selbiger Sitzung gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

1.4 Gebietsbegrenzung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt nordöstlich der Ortslage Weinsfeld und nördlich der Bundesautobahn A60 und grenzt an den bestehenden Bebauungsplan der Stadt Prüm „Sondergebiet Fotovoltaik Weinsfeld“ bzw. die daraus entwickelte Freiflächenanlage an.

Beansprucht wird eine Fläche von ca. 2,6 ha auf der Gemarkung Weinsfeld, Flur 55, Flurstück 26 (teilweise).

Begrenzt wird das Plangebiet durch den Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplans, durch die angrenzenden Wirtschaftswege und durch den 200 Meter Abstand zur A60, der sich aus den Vorgaben des aktuellen Erneuerbaren-Energien-Gesetz 2021 (§ 48 Abs. 1 Nr. 3) ergibt.

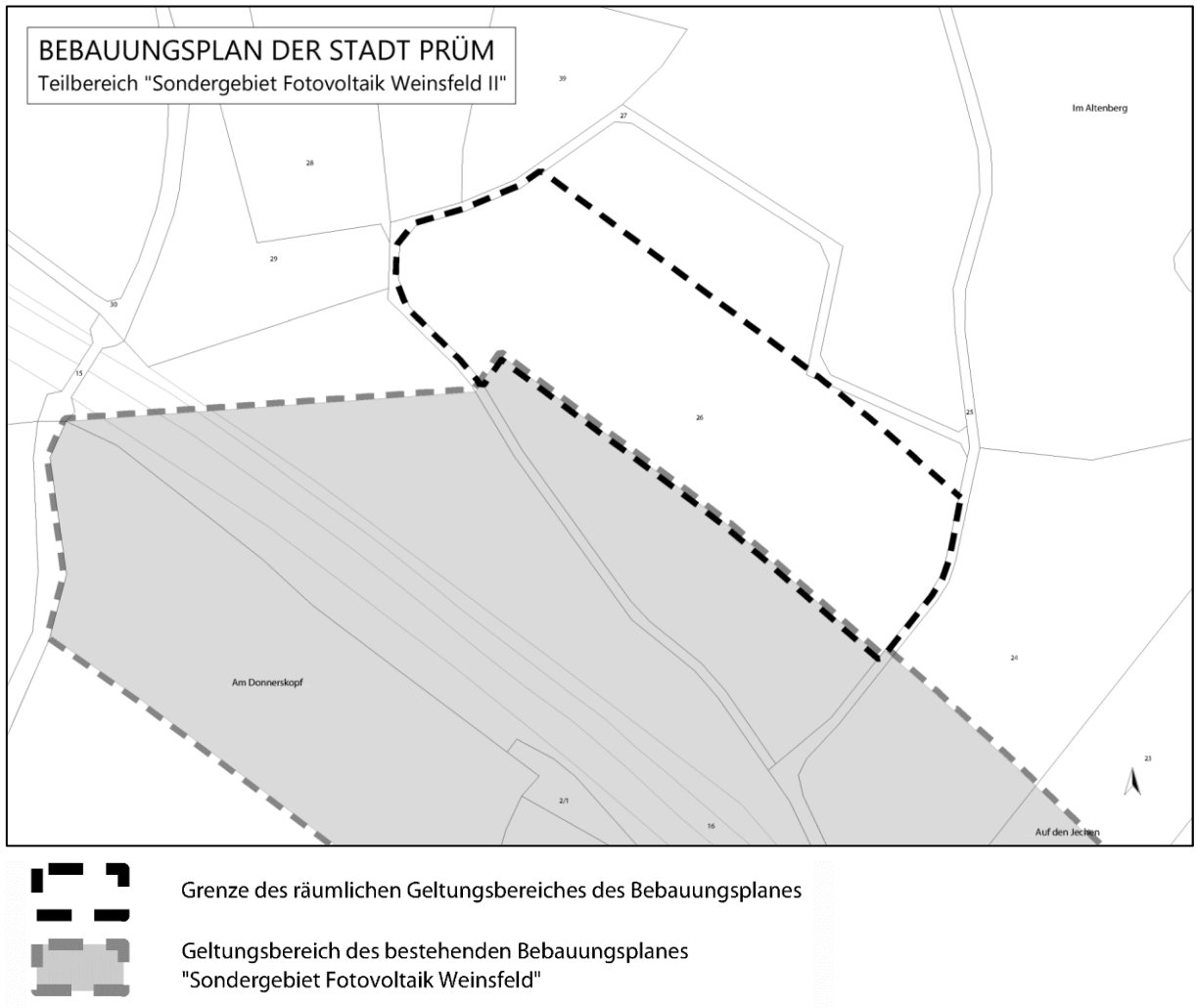


Abb. 4: Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes und des vorhandenen Bebauungsplanes "Sondergebiet Fotovoltaik Weinsfeld"

2 Planungsgrundlagen

2.1 Regionale raumplanerische Vorgaben

Nachfolgend wird geprüft, ob dem Vorhaben regionale raumplanerische Vorgaben entgegenstehen.

raumplanerische Kriterien	Vorkommen im Gebiet / Auswirkungen Erläuterung
Für den Arten- und Biotopschutz bedeutsame Räume	
Schutzgebiete -Naturschutzgebiet -Geplantes Naturschutzgebiet -Geschützter Landschaftsbestandteil -Naturdenkmal -Naturpark-Kernzone	nein Das nächstgelegene NSG-7232-091 „Mehlenbachtal zwischen Gondenbrett und Weinsfeld“ grenzt unmittelbar im Nordosten an. Es wird nicht überplant oder beeinträchtigt. Das Sondergebiet liegt innerhalb des „Naturpark Nordeifel, Teilgebiet Landkreis Prüm“ (NTP-072-001). Es handelt sich nicht um eine Naturparkkernzone.
FFH-/Vogelschutzgebiet	nein
Flächen nach § 30 BNatSchG	nein
schutzwürdige Biotope nach Biotopkataster RLP (Stand: Dez 2020)	nein Die nächstliegenden Flächen befinden sich in ca. 150m Entfernung (Fließgewässer Prüm und Mehlenbach) und werden nicht überplant oder beeinträchtigt.
Landesweiter Biotopverbund nach LEP IV	nein
Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund nach ROPneu (Entwurf 2014)	nein Das nächstgelegene Element ist das Prümatal, es wird nicht beeinträchtigt

Für Landschaftsbild und Erholung bedeutsame Räume	
Naturpark-Kernzone	nein
Landschaftsschutzgebiet	nein
Landesweit bedeutsamen Bereiches für Erholung und Tourismus gemäß LEP IV	nein
Landesweit bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume nach LEP IV	nein
Regional bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume nach LRP 2009	ja Vorbelastung durch A60, Hochspannungsfreileitung und bestehende Freiflächenanlage; keine Erholungsinfrastruktur, Wanderwege etc.
Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft gemäß LEP IV	nein
Regional bedeutsame historische Kulturlandschaft nach LRP 2009	nein
Naherholungsgebiet gem. ROP85	nein
Überörtliche Wander- und Radwege	ja Radweg entlang der Prüm (Drei-Länder-Radweg, Eifel-Ardennen-Radweg, Prümtradrweg). Vom Radweg aus ist die Sicht auf die Fläche durch bestehende Gehölze stark eingeschränkt. → keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben
Denkmalpflegerisch bedeutsamer Bereich (wie z.B. Bau-, Kultur-Bodendenkmäler)	nein
Lage in von Aussichtspunkten und Erholungsanlagen einsehbaren Landschaftsteilen	nein
Für Flächennutzungen und natürliche Ressourcen bedeutsame Räume	
Vorranggebiet für Landwirtschaft nach ROP85 und ROPneu (Entwurf 2014)	nein

Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nach Entwurf ROPneu 2014	nein
Landwirtschaftliche Nutzfläche mit einer Bodenwertzahl von über 35	nein
Vorranggebiet Industrie und Gewerbe lt. verbindlichem ROP 1985 und Entwurf ROP neu	nein
Vorranggebiet Rohstoffabbau nach ROP85 und ROPneu (Entwurf 2014)	nein
Vorranggebiet Forstwirtschaft nach ROP85 und ROPneu (Entwurf 2014)	nein
Wasserschutzgebiete Zone II oder III	nein
Gesetzliche Überschwemmungsgebiete	nein

Der weitere Ausbau erneuerbarer Energien ist allgemein ein Ziel der Raumordnung. Nach LEP IV sind großflächige Fotovoltaikanlagen im Außenbereich nur im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zulässig und sollen zudem flächenschonend errichtet werden.

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 08.12.2020 einen Steuerungsrahmen für Fotovoltaik-Freiflächenanlagen beschlossen. Die vorliegende Flächenkulisse erfüllt die vom Rat beschlossenen Kriterien und steht keinen raumordnerischen oder fachgesetzlichen sowie sonstigen städtebaulichen Vorstellungen der Verbandsgemeinde entgegen.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht sind im betreffenden Bereich weder raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen gemäß § 22 LPlG beabsichtigt noch im Rahmen der Zuständigkeit anderweitig bekannt geworden.

2.2 Lokale planerische Vorgaben (FNP)

Im **Flächennutzungsplan** mit integriertem **Landschaftsplan** der Verbandsgemeinde Prüm (2004) ist die betroffene Fläche der Landwirtschaft gewidmet. Die vorhandenen naturnahen Elemente (Raine/Säume, Feldgehölze, Hecken) sollen erhalten bleiben. Die bestehende Freiflächenanlage wird als Sonderbaufläche (Fotovoltaik) dargestellt (9. Fortschreibung 2018).

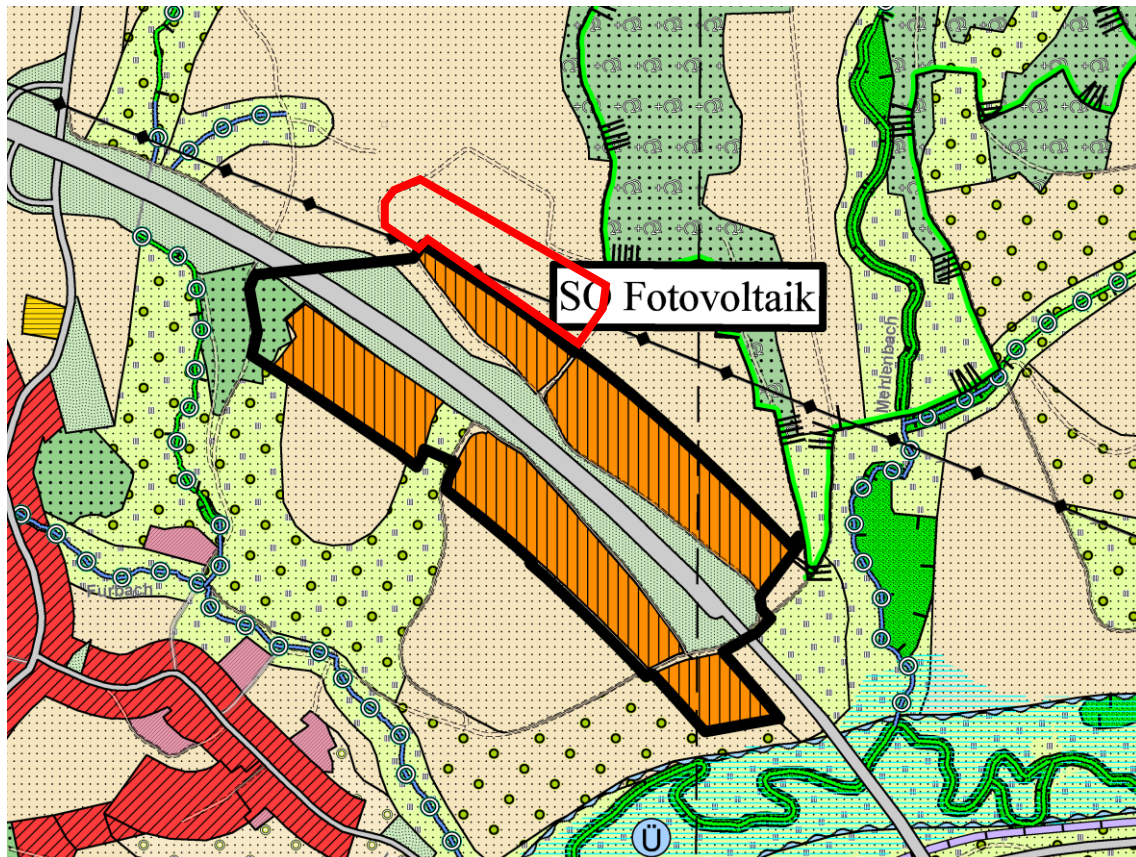


Abb. 5: Auszug aus der 9. Fortschreibung des FNPs der VG Prüm mit Abgrenzung des Plangebietes (rot)

Weitere lokalplanerische Vorgaben sind auf der Sondergebietsfläche nicht bekannt.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

3 Darlegung zum städtebaulichen Entwurf

3.1 Städtebauliche Konzeption

Innerhalb des Geltungsbereiches wird entsprechend dem Vorhaben eine Fläche als Sondergebiet festgesetzt.

In der Sondergebietsfläche ist die Errichtung einer Fotovoltaikanlage mit kleinen Einrichtungen (Kompaktstationen) für die technische Infrastruktur geplant. Die Solarmodule bzw. Modultische werden in Reihen im Gelände angeordnet. Das Gelände wird eingezäunt. Die Zauanlage kann durch den Einsatz sogenannter „bifacialer“ Module (diese können sowohl auf der Vorder- als auch auf der Rückseite Strom produzieren und werden vertikal aufgestellt) ebenfalls zur Erzeugung Regenerativer Energie eingesetzt werden. Beim Einsatz „bifacialer“ Module für die Zauanlage sind die Festsetzungen zum Maß der baulichen Anlagen als auch zur Gestaltung der Zauanlage zu beachten.

3.2 Erschließung

Die Erschließung für die Bauphase erfolgt über die K195, sowie einen vorhandene Wirtschaftswege, der innerhalb der Ortslage Weinsfeld an die K195 anbinden (siehe Abbildung). Eine Neuanlegung von Wegen für die Erschließung ist nicht notwendig. Während des späteren Betriebs beschränkt sich der Verkehr auf eine gelegentliche Kontrolle der Anlagen. Die innere Erschließung erfolgt über Erdwege zwischen den Modulreihen.



Abb. 6: Wegemäßige Erschließung (rot gestrichelte Linie) der geplanten Freiflächenanlage (gelbe Umgrenzung)

3.3 Nutzungsverteilung

Bei der geplanten Sondergebietsfläche handelt es sich um eine zusammenhängende Fläche. Entsprechend dem festgesetzten Versiegelungsgrad von max. 4 % sind nur gerammte Aufständungen für die Modulständer sowie in geringem Umfang Flächenbefestigungen für Nebenanlagen bis zu je 30 m² Fläche zulässig. Die restliche Bodenfläche bleibt offen und für eine geschlossene Vegetationsdecke verfügbar. Die nur in geringen Mengen anfallenden Aushubmassen können ohne Beeinträchtigungen im Gelände wiederverwendet werden. Eine externe Bodendeponierung entfällt. Es findet keine Geländemodellierung statt, das natürliche Gelände bleibt erhalten.

Die Einzäunung der Anlage wird für Kleintiere und Amphibien durchlässig ausgeführt.

Der Strom kann in unmittelbarer Nähe in die Hochspannungsfreileitung eingespeist werden.

Der Unterhalt und die Pflege der Anlage erfolgt extensiv und kann durch Beweidung oder Mulch-Mahd erfolgen. Der Einsatz chemischer (Dünge-)Mittel wird im Bebauungsplan ausgeschlossen.

3.4 Besondere bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Dem B-Plan liegt das übliche technische Konzept für erdgebundene Fotovoltaikanlagen zu Grunde. Demnach werden die Fotovoltaikmodule auf sogenannten Modultischen zusammengefasst, die wiederum in parallelen Reihen ausgerichtet sind. Die Modultische entsprechen einer einfachen Pultdachkonstruktion mit einem filigranen Stützwerk aus Metall.

Art der baulichen Nutzung

Entsprechend den angestrebten städtebaulichen Zielen wird die Art der baulichen Nutzung gem. § 1 und § 11 BauNVO als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung zur Nutzung erneuerbarer Energien (Fotovoltaik) festgesetzt. Zulässig sind Anlagen die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, hier ausschließlich Sonnenergie durch Fotovoltaik, dienen.

Maß der baulichen Nutzung

Als Maß der baulichen Nutzung nach § 9(1)1 BauGB i.V. m. § 16 (2) BauNVO wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt. Die überbaute Fläche gemessen als Projektion der Modulfläche auf die Horizontale hat aus Gründen der Wirtschaftlichkeit (Vermeidung gegenseitiger Verschattung) üblicherweise einen Flächenanteil von 30-35%, kann aber in steileren Südhanglage auf bis zu 60% steigen. Aus diesem Grund wurde die GRZ von 0,6 gewählt.

Für die Aufständigung der Modultische (Fundamente) und der Gebäude wird i.V.m. §9(1)20 BauGB ein Versiegelungsgrad von max. 4% der Gebietsfläche „SO Fotovoltaik“ festgesetzt.

Aus Gründen des Landschaftsschutzes wird eine Bauhöhenbeschränkung erforderlich. Die zulässigen Bauhöhen sind gem. § 16(2), (4) u. 18(1) BauNVO i.V.m. § 88(6) LBauO festgesetzt als:

- Gesamthöhe für Module: max. 3,50 m (Oberkante der Module)
- Gesamthöhe für Nebenanlagen (Trafostationen) max. 3,50 m.
- Die Höhen werden gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche lotrecht zur Modulkante bzw. der Oberkante der Nebenanlagen

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Gemäß § 23(3) BauNVO wird im Bebauungsplan eine Baugrenze für die Überbauung mit Fotovoltaikmodulen festgesetzt. Außerhalb dieser Baugrenze ist das Errichten von Modulen nicht zulässig.

Gemäß § 14 BauNVO werden untergeordnete Nebenanlagen im Zusammenhang mit dem Unterhalt der Flächen und für Ver- und Entsorgung, Steuerung bzw. Überwachung der Anlage sowie für die Speicherung des erzeugten Stroms bis zu je 30 m² Grundfläche zugelassen. Sonstige technische Anlagen werden nicht erforderlich. Der spätere Betrieb und die Überwachung erfolgen weitgehend vollautomatisch. Die Fotovoltaikmodule selbst sind annähernd wartungsfrei.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Pflanzgebote

Um eine zusätzliche Befestigung und Versiegelung von Flächen zu vermeiden ist für die Befestigung von Zufahrten, Wegen und Stellplätzen wasserdurchlässige Beläge zu verwenden.

Innerhalb des SO Fotovoltaik sind sämtliche nicht befestigte Bodenflächen in Grünland umzuwandeln. Dazu sind die Flächen mit einer standortgerechten, kräuter- und artenreichen Regiosaatgutmischung der Herkunftsregion 7 (Kräuteranteil mind. 30 %) einzusäen.

Die Ein- und Nachsaat der Fläche ist nach Abschluss der Baumaßnahmen, jedoch spätestens im darauffolgenden Frühjahr durchzuführen. Die Pflege der Fläche kann in Form einer extensiven Beweidung mit einem Viehbesatz von max. 1,0 RGV / ha erfolgen, oder ist 2 x pro Jahr durch Mahd oder Mulchen zu bewirtschaften. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pestiziden ist ausgeschlossen.

Entlang der nordöstlichen Grenze des Plangebietes ist ein Blüh- und Saumstreifen mit locker gepflanzten Strauchgruppen zu entwickeln. Die Pflanzung der Strauchgruppen dient der

Einbindung der Anlage in das Landschaftsbild und der Strukturanreicherung des Anlagenumfeldes.

Dazu ist die Fläche aus der regelmäßigen Bewirtschaftung zu entnehmen und nur alle 2 bis 3 Jahre, abschnittsweise auf 50% - 70% der Fläche zu pflegen. Der erste Pflegeschnitt erfolgt im 3ten Jahr nach Einsaat der Fläche. Die Einsaat der Flächen erfolgt gem. Festsetzung A) 4.2. Der Einsatz von Düngemittel oder Pestiziden ist ausgeschlossen. Alle 10 bis 15 Meter ist eine Strauchgruppe aus einheimischen Straucharten mit jeweils 10 Pflanzen anzulegen. Je Strauchgruppe ist ein Heister zu pflanzen. Die Strauchgruppen sind spätestens in der nach Errichtung der Zaunanlage folgenden Pflanzperiode anzulegen. Folgende Pflanzqualität muss mindestens eingehalten werde:

Sträucher: verpflanzte Sträucher, 4 Triebe, Höhe 100-150 cm; Heister: verpflanzte Sträucher, 4 Triebe, Höhe 200-250 cm; Pflanzabstände: 1,0 bis 1,5 m

Es sind mindestens fünf verschiedene Straucharten zu verwenden und in Mischung anzupflanzen. Geeignete einheimische Straucharten: Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Schlehdorn (*Prunus spinosa*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*). Ein Auf-Stock-Setzen der Anpflanzungen ist verboten. Es sind lediglich geringfügige Pflegeschnitte zulässig.

Bauordnungsrechtliche u. gestalterische Festsetzungen

Zur Sicherheit, zum Schutz vor Diebstahl und Vandalismus wird die Anlage eingezäunt. Für die Einfriedung zulässig sind Zaunanlagen mit Übersteigschutz bis 2,50 m Höhe. Im Schutzstreifen der 110-kV-Hochspannungsfreileitung ist eine maximale Höhe der Zaunanlage von 2,00 m zulässig. Die Zaunkante ist für Kleintiere durchlässig zu gestalten. Dazu ist ein Abstand zwischen Zaununterkante und Bodenoberfläche von min. 0,15 m einzuhalten. Abweichungen in geringfügigem Maße sind zulässig.

Wird beabsichtigt die Zaunanlage mit „bifacialen“ Solarmodulen auszugestalten, sind die o.g. Anforderungen bzw. Festsetzungen entsprechend zu beachten.

Um Nebenanlagen in das bestehende Landschaftsbild zu integrieren sind diese mit einem grau-grünen Außenanstrich versehen.

4 Ver- und Entsorgung

Der auf die Solarmodule auftreffende Niederschlag wird nicht gesammelt und abgeleitet und entspricht daher im Grunde nicht den Kriterien des Abwasserbegriffs gemäß WHG. § 54 WHG Abs. 1 definiert Abwasser als das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Die Beseitigung des Abwassers umfasst nach Abs. 2 auch das Sammeln, Fortleiten und Versickern von Abwasser.

Die Module werden lückenhaft als Einzelelemente auf die Modultische aufgeschraubt, wobei zwischen den einzelnen Elementen breite Lücken von min. 2 cm belassen werden. Durch diese tropft Niederschlagswasser auf den Boden, ohne einen Schwall zu erzeugen.

Das Niederschlagswasser wird somit breitflächig auf der gesamten Fläche verteilt wo es dezentral versickern kann.

Maßnahmen zur Ableitung oder Rückhaltung von Niederschlagswasser sind daher nicht notwendig.

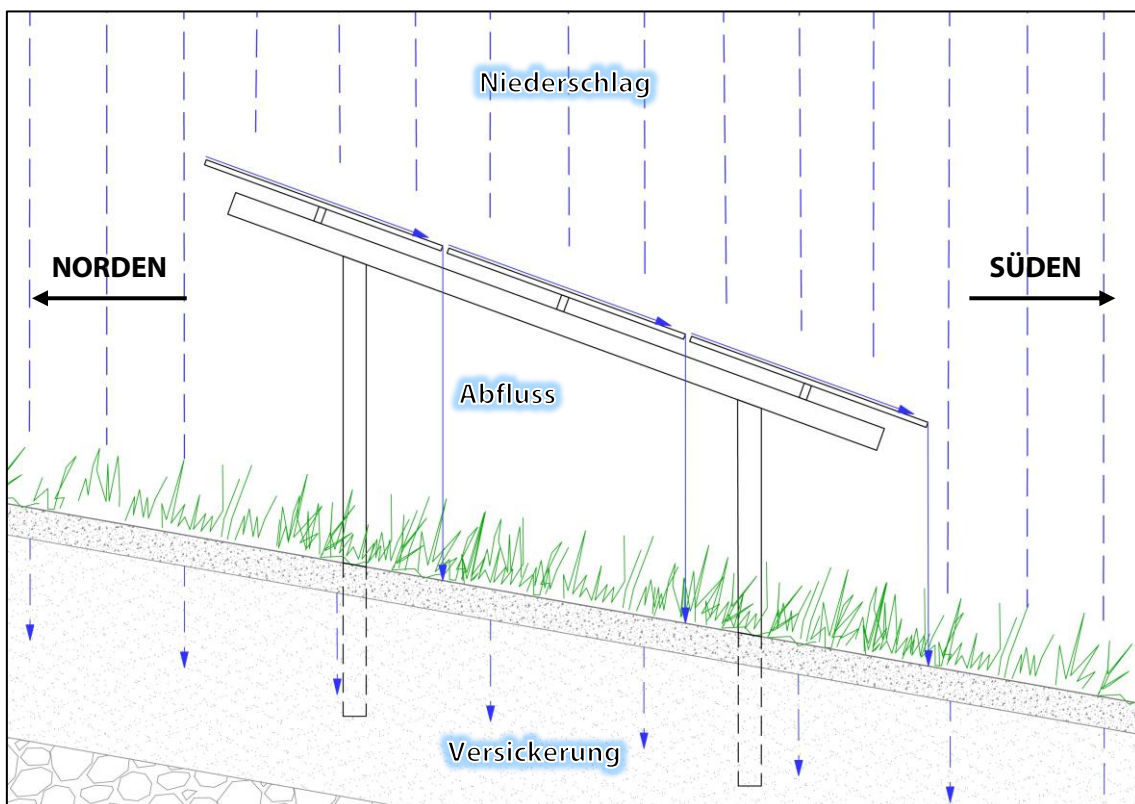


Abb. 7: Wasserabfluss auf den Modulen und kleinräumiger Wasserhaushalt im Gelände (schematisch)

Bezüglich der Grundwasserneubildung ist eine Zunahme zu erwarten, da durch die Modultische ein Teil der Fläche verschattet und damit die Verdunstung reduziert wird. Die Flächenversiegelung durch Gebäude und Nebenanlagen kann lt. Festsetzung im

Bebauungsplan bis maximal 4% der Fläche (Sondergebiet) betragen. Auf den Wasserhaushalt hat dies keine negativen Auswirkungen, weil das ablaufende Regenwasser im zu 96% unversiegelten Gelände versickern kann.

Für die Befestigung von Zufahrten, Wegen und Stellplätzen sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden.

Der Bau der Anlage führt zu keiner Verschlechterung des natürlichen Wasserhaushaltes. Der Direktabfluss wird durch die Anlage nicht verstärkt. Es ergibt sich somit keine Erfordernis für Anlagen zur Bewirtschaftung des Niederschlagswassers (z.B. Versickerungsanlagen) oder Maßnahmen gegen fluviale Erosion.

Ein Einspeisepunkt in das Netz ist durch die bestehende Freiflächenanlage bereits vorhanden. Die geplante Anlage kann diesen Punkt nutzen bzw wird mit der bestehenden Anlage verbunden. Eine eigene Stromleitung zwecks Einspeisung ist daher nicht erforderlich.

5 Auswirkungen auf Nutzungen

5.1 Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange

Flächeninanspruchnahme:

Durch den Solarpark werden ca 2,6 ha einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (Acker) in einen Solarpark überführt. Eigentümer und Pächter der Fläche sind mit der Nutzungsänderung einverstanden.

Durch den Bau der Anlage wird die Fläche nicht gänzlich aus der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen und kann beispielsweise durch Schafbeweidung weitergeführt werden. Dadurch kann die Fläche zukünftig eine nachhaltige Energiegewinnung, eine extensive landwirtschaftliche Nutzung und einen positiven Beitrag zum Naturhaushalt vereinen.

Gegenüber der intensiven ackerbaulichen Nutzung bedeutet die Umwandlung in Extensivgrünland eine Bodenentlastung, die auch der langfristigen Erhaltung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit dient.

Landwirtschaftliches Wegenetz:

Zur Erschließung des Solarparks wird lediglich auf bestehende landwirtschaftliche Wege zurückgegriffen. Es erfolgt keine Zerschneidung des bestehenden Wegenetzes. Lediglich in der Bauphase bedarf es einer erhöhten Nutzung der bestehenden Wirtschaftswege. Während des Betriebes der Solaranlage beschränken sich die Nutzungen des Wegenetzes auf gelegentliche Kontrollfahrten. Die regelmäßigen betriebsbedingten Arbeiten erfolgen schwerpunktmäßig über eine Fernanbindung der Solaranlage. Dementsprechend ist durch die Inanspruchnahme der Flächen als Solarpark nicht von einer Beeinträchtigung des Wirtschaftswegenetzes auszugehen.

Agrarstruktur:

Die gesamte Landwirtschaftliche Nutzfläche der Stadt Prüm umfasst ca. 988 ha (Stat. Landesamt RLP, Stand vom 31.12.2020). Mit 2,6 ha beansprucht das Plangebiet rund 0,3 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Die Ackerzahlen der betroffenen Fläche liegen zwischen 25 und 31 Punkten. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl der Gemarkung Weinsfeld liegt bei 33 Punkten, die der Verbandsgemeinde Prüm bei 32 Punkten (Flächengewichtetes Mittel).

Zur raumverträglichen und flächenschonenden Steuerung der Auswahl von Eignungsflächen zur Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen hat die Verbandsgemeinde einen entsprechenden Kriterienkatalog verabschiedet, in dem die Belange der Landwirtschaft berücksichtigt wurden

und Grenzwerte der überplanbaren Ackerzahlen festgelegt wurden. Die Planung berücksichtigt und erfüllt die Kriterien dieses Kataloges.

Dementsprechend sind keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft nach ROP Entwurf 2014, keine sehr hochwertigen Flächen nach Angabe der Landwirtschaftskammer (2010 und 2016) und keine Flächen mit einer Ertragsmesszahl ≥ 32 betroffen.

Zudem hat die Verbandsgemeinde Prüm eine Obergrenze für die Gesamtfläche neuer Solarparks in der VG von 250 ha festgelegt (ca. 0,5 % der Fläche der VG Prüm).

Durch die Planung kommt es somit nicht zu agrarstrukturellen planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft in der VG bzw. der Stadt Prüm.

5.2 Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz

Der geplante Solarpark liegt nördlich der A60. Der Abstand zum befestigten Fahrbahnrand der A60 beträgt aufgrund der bestehenden Freiflächenanlage min. 110 Meter. Nur im nordwestlichen Bereich überschneidet sich das geplante Sondergebiet kleinräumig mit der 100 Meter Baubeschränkungszone gem. §9 Abs. 2 FStrG.

Nach derzeitigem Stand sind keine Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz zu erwarten. Die Abstände zum befestigten Fahrbahnrand wurden anhand eines hochaufgelösten georeferenzierten Luftbildes ermittelt.

Vor Beginn der Bauarbeiten muss nachgewiesen werden, dass von den aufgestellten Modulen keine Blendefahr in Richtung klassifizierter Straßen ausgeht.

5.3 Auswirkungen auf forstliche Belange

Innerhalb des Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen keine Wald-, Forst- oder sonstigen Gehölzflächen.

Im nordwestlichen Bereich grenzen zwei Waldparzellen (Flurstück 28 und 39) unmittelbar an das Plangebiet an. Sie werden durch einen bestehenden Wirtschaftsweg vom Plangebiet abgegrenzt. Östlich des Plangebietes befindet sich eine größere Waldfläche (Flurstück 50/3). Der Abstand zur Grenze des Bebauungsplanes beträgt hier min. 25 Meter.

Das Fällen von Bäumen zugunsten der Planung nicht vorgesehen.

Im vorliegenden Fall grenzt das geplante Sondergebiet auf einer Länge von 30 Meter an den bestehenden Wald auf Flurstück 39 an. Es handelt sich um eine frei stehende Waldfläche von

rund 6.700 m², welche von landwirtschaftlichen Flächen umgeben ist. Ein vorhandener Wirtschaftsweg (FS 27), grenzt die Waldfläche von der geplanten Sondergebietsfläche ab.

Ein Waldabstand begründet sich in der Regel darin, Ertragseinbußen der PV-Anlagen infolge von Verschattung durch den Wald zu vermeiden, Bewirtschaftungseinschränkungen für die Waldbesitzenden zu vermeiden, sowie Schäden an der Anlage durch umstürzende Bäume (Windwurf) zu vermeiden und hierdurch schwierigen Haftungsfragen vorzubeugen.

Im vorliegenden Fall ist die Verschattung der PV-Anlage aufgrund der Lage der Waldflächen nördlich des Anlagenstandortes zu vernachlässigen. Bewirtschaftungseinschränkungen werden hier nicht oder nur in geringem Maße entstehen, da der angrenzende Abschnitt nur sehr kurz ist (30 Meter) und die Waldflächen weiterhin über den Wirtschaftsweg und von allen Seiten gut erreichbar sind.

Von der Festsetzung eines Waldabstandes (Baugrenze) wird abgesehen. Den Beteiligten (Anlagenbetreiber und Waldbesitzer) ist frei gestellt eine einvernehmliche Abstandsregelung in Form von zivilrechtlichen Vereinbarungen (Haftungsfreistellung) zu treffen.

Die vorliegende Baugrenze definiert einen Mindestabstand, den bauliche Anlagen zum Wald einhalten müssen. Die tatsächliche Lage baulicher Anlagen sowie der Abstand zu den angrenzenden Waldbeständen werden abschließend in der nachgelagerten Genehmigungsplanung definiert.

Negative Auswirkungen auf forstliche Belange sind nach aktuellem Stand der Planung nicht zu erwarten.

5.4 Auswirkungen auf Versorgungsleitungen

Das Plangebiet wird von einer **110-kV-Stromversorgungsfreileitung** der Westnetz GmbH gequert, ein Maststandort befindet sich innerhalb des Plangebietes. Der Geltungsbereich überschneidet sich mit dem 2 x 30,00 m = 60,00 m breiten Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung. Leitungsverlauf mit Leitungsmittellinie, Maststandorte und Schutzstreifengrenzen der Freileitung wurden nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes übernommen.

Die Westnetz GmbH Dortmund, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund hat mit Schreiben vom 17.01.2022 Anforderungen und Hinweise für die Errichtung baulicher Anlagen im Schutzstreifen der 110-kV-Freileitung vorgebracht (Auszug):

- Die Photovoltaikmodule können im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung eine Höhe von maximal 3,50 m über Gelände erhalten. Am Tiefpunkt der Leitung dürfen die Photovoltaikmodule jedoch eine Höhe von maximal 491,60 m über NHN erreichen.
- Die erforderlichen Wechselrichter und Trafogebäude mit einer Höhe von maximal 5,00 m über Gelände sind außerhalb des Schutzstreifens der Hochspannungsfreileitung anzuordnen.
- Die Photovoltaikanlagen sind so anzuordnen, dass die Hochspannungsfreileitungsmaste auch weiterhin mit schwerem Gerät erreichbar bleiben. Ggf. sind einzelne Elemente zu Lasten des Photovoltaikanlagenbetreibers temporär zu demontieren.
- Um elektrische Aufladungen zu vermeiden, sind alle an der Photovoltaikanlage befindlichen metallenen Objekte in einen umfassenden Potentialausgleich entsprechend DIN VDE 0100 Teil 410/540 und DIN VDE 0185 (vgl. auch ENV 61024-1) einzubeziehen. Anfallende Kosten für notwendig werdende Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers/des Bauherrn.

Falls die technischen Randbedingungen die Errichtung einer Photovoltaikanlage erlauben, wird der Abschluss einer Vereinbarung [...] erforderlich. In dieser Vereinbarung wird u. a. Folgendes stehen:

"Dem Grundstückseigentümer ist bekannt, dass die Westnetz GmbH auf Grund der ihr zustehenden Dienstbarkeit die Errichtung der baulichen Anlage nicht zu dulden braucht. Die Westnetz GmbH ist gleichwohl bereit, dem Grundstückseigentümer die Errichtung der baulichen Anlage auf einem mit der Dienstbarkeit belasteten Grundstücksteil zu genehmigen, sofern ihr hierdurch keine weitergehenden Haftungsrisiken auferlegt werden. Der Grundstückseigentümer verzichtet daher bei eintretenden Schäden an der baulichen Anlage auf alle Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche, die sich aus dem Bau, dem Vorhandensein, dem Betrieb und der Unterhaltung der Leitung ergeben können, sofern der Schadenseintritt nicht auf einer vorsätzlichen Schädigungshandlung der Mitarbeiter der Westnetz GmbH beruht. Der Grundstückseigentümer wird die Westnetz GmbH insoweit auch von allen Ansprüchen Dritter freistellen."

Bei der Errichtung einer Zaunanlage im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung, ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Die Zaunanlage darf eine Höhe von maximal 2,00 m über Gelände erhalten. Bei Überschreitung der v. g. Zaunhöhe, ist eine detaillierte Abstimmung mit uns erforderlich.
- Um eine elektrische Aufladung zu vermeiden, sind alle an der Zaunanlage befindlichen metallenen Objekte in einen umfassenden Potentialausgleich einzubeziehen. Anfallende Kosten für notwendig werdende Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten des Veranlassers.
- Die Hochspannungsfreileitung muss jederzeit mit entsprechend schwerem Gerät erreichbar bleiben. Falls aufgrund der Zaunanlage bzw. der Toranlage die Erreichbarkeit

eingeschränkt wird, ist eine detaillierte Abstimmung mit der Westnetz GmbH, Westnetz GmbH, Hochspannungsfreileitung, DRW-S-EL-ZS, zentrale Steuerung, Herrn Dirk Falter, Rurbenden 23, 52382 Niederzier, Telefon: 02428/49-1742, Fax: 0201/12-12-37787, E-Mail: Posteingang-HS-Freileitungen-Sued@westnetz.de erforderlich.

- *Eventuell wird es erforderlich, einen Schlüsselkasten an der Zufahrt zu errichten.*
- *Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 5,00 m erreichen. Als Anlage ist beispielhaft eine Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen beigefügt.*
- *Um die Maste herum muss jedoch eine Fläche mit einem Radius von 15 m von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden. Dieser Bereich kann teilweise als Parkplatz oder Stellplatzfläche genutzt werden. Bei solch einer Nutzung ist der Mast durch geeignete Maßnahmen gegen versehentliches Anfahren zu sichern.*
- *Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Hochspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.*
- *Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Westnetz GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/ des Bauherrn durchführen zu lassen.*
- *Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.*

Weiterhin befindet sich innerhalb des Plangebietes eine **30-kV-Mittelspannungsleitung**, die der Einspeisung des erzeugten Stroms aus der bestehenden Anlage in das 110-kV-Netz dient.

Hierzu hat die Westnetz GmbH Trier, Eurener Straße 33, 54294 Trier mit Schreiben vom 21.01.2022 folgende Hinweise und Anregungen vorgebracht (Auszug):

Für die vorhandenen 30-kV-Kabel ist ein Schutzstreifen von 1,0 m Breite (0,5 m Breite beiderseits der Leitungssachse) freizuhalten, in dem eine Bebauung, das Anpflanzen von tiefwurzelndem Gehölz und sonstige leitungsgefährdende Maßnahmen untersagt sind.

Für die vorhandene 30-kV-Freileitung (von Kabelauflührungs-Gittermast bis Hochspannungsfreileitung) ist ein 15 m breiter Schutzstreifen (7,50 m Breite beiderseits der Leitungsachse) freizuhalten, der in der Regel von jeglicher Bebauung und Bepflanzung mit hohem Aufwuchs freigehalten werden muss.

Für die 30-kV-Freileitung gilt nach DIN EN 50341 folgender Sicherheitsabstand:

Lotrechter Abstand zwischen 30-kV-Leiter (bei größtem Durchhang) und der Fahrbahn 7 m.

Im Falle einer baulichen Nutzung des v. g. Schutzstreifens müssen gemäß den DIN EN-Bestimmungen 50341 die allseitigen Mindestabstände von 5 m, bezogen auf eine Dachneigung bis 15° (begehrbar), und 3 m bei einer Dachneigung über 15° (nicht begehrbar) zwischen den ruhenden bzw. ausgeschwungenen Seilen bei größtem Durchhang der 30-kV-Freileitung und den geplanten Bauwerksteilen eingehalten werden.

Anpflanzungen bitten wir mit uns abzustimmen. Die Abstände von den vorgesehenen Bepflanzungen zu unseren geplanten bzw. vorhandenen Leitungen sind gemäß den VDE-Bestimmungen und dem „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen“ einzuhalten.

Durch Ab- und Auftragen von Erdmassen dürfen weder die Standsicherheit der Maststützpunkte beeinträchtigt noch die Sicherheitsabstände unterschritten werden.

Zu den vorhandenen Maststandorten muss ein dauerhafter Zugang für Großfahrzeuge (LKW mit Kran, Hubsteiger, o.a.) in einer Breite von 5 m gewährleistet sein. Ebenso im Umkreis von 10 m um die jeweiligen Maststandorte.

Die Zugänglichkeit unsererseits zu den Maststandorten der 30-kV-Freileitung muss jederzeit gewährleistet sein.

Damit die Sicherheit der Stromversorgung für die Dauer der Bauzeit gewährleistet ist und außerdem jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der 30-kV-Freileitung ausgeschlossen wird, muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass die geforderte Schutzzone gemäß „Schutzanweisung für Versorgungsanlagen“ zu den Bauteilen der Freileitung immer eingehalten wird. Hierbei ist auch das Ausschwingen von Leitungsseilen, Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln zu berücksichtigen. Das Aufstellen eines Kranes oder ähnlich hoher Arbeitsmaschinen in unmittelbarer Leitungsnähe ist zu vermeiden.

Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Westnetz GmbH Dortmund (110-kV-Netz) sowie der Westnetz GmbH Trier (30-kV-Netz) im Zuge der Genehmigungsplanung bzw. des Bauantrags Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH.

5.5 Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hat die GdKE Direktion Landesarchäologie mit Schreiben vom 10.02.2022 eine Stellungnahme abgegeben:

„In dem Plangebiet ist uns ein vorgeschichtliches Hügelgräberfeld bekannt, weswegen wir Bedenken gegen die Planung einwenden. Um zu ermitteln, in welchem Umfang von der Planung bodendenkmalpflegerische Belange betroffen sind, fordern wir dass das Plangebiet durch geophysikalische Prospektionen (Magnetik) nach archäologischen Vorgaben untersucht wird. [...]

Die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier ist bei der inhaltlichen und zeitlichen Planung der Prospektionsmaßnahmen zu beteiligen. [...]

Es wird darauf hingewiesen, dass archäologische Ausgrabungen folgen können und durchgeführt werden müssen.“

Das Plangebiet ist somit als archäologische Verdachtsfläche einzustufen. Es ist damit zu rechnen, dass bisher unbekannte archäologische Kulturdenkmäler bzw. Funde nach §§ 3 und 16 DSchG RLP zutage treten können.

Zur Klärung des Sachverhaltes erfolgen direkte Abstimmungen zwischen dem Vorhabenträger und der Generaldirektion Kulturelles Erbe. Um der Forderung nach einer archäologischen Untersuchung des Plangebietes nachzukommen, wurde bereits eine magnetische Prospektion zur bodendenkmalpflegerischen Sachverhaltsermittlung in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse werden seitens der GDKE ausgewertet und hinsichtlich der Planung bewertet.

Potentielle weitere Schritte, Maßnahmen oder Anpassungen an der Planung werden im direkten Austausch mit der GDKE abgestimmt. Mögliche Anpassungen der Planung können dann im Rahmen des Bauantrages, z.B. durch Verschiebung der Modultrische oder Aussparung archäologisch sensibler Bereiche, geregelt werden. Eine Anpassung des Bebauungsplanes ist daher nicht erforderlich.

Der Standort der geplanten Freiflächen-PV-Anlage befindet sich zudem in der räumlichen Nähe zum Flächendenkmal „Westwall und Luftverteidigungszone West“. Im Plangebiet selbst befinden sich jedoch keine bekannten Objekte des Flächendenkmals Westwall.

Falls vor Beginn der Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmittel durch eine Fachfirma erfolgen sollte, hat diese Ihre Befundergebnisse der Denkmalbehörde zur Verfügung zu stellen. Die Bodeneingriffe zur Erkundung der Befundergebnisse sind unter fachlicher Begleitung der Denkmalbehörde durchzuführen.

Bei Erdarbeiten sind grundsätzlich folgende Hinweise zu berücksichtigen:

Sollten bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten prähistorische oder historische Gegenstände (bewegliche oder unbewegliche), von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gefunden werden, oder Flurdenkmäler durch die Baumaßnahme betroffen sein, ist dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (Rheinisches Landesmuseum), Tel:0651/9774-0 o. landesmuseum-trier@gdke.rlp.de) mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Unteren Denkmalschutzbehörde, Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg- Prüm (Tel: 06561/15-5131 o. denkmalschutz@bitburg-pruem.de), der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter. Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte, der Besitzer des Grundstückes und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde; die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die Übrigen.

6 Umweltbelange

Es sind die sich aus dem Umweltbericht (Teil 2 der Begründung) sowie der allgemeinen artenschutzrechtlichen Prüfung ergebenden Vorgaben zu berücksichtigen. Hierbei handelt es sich insbesondere um Anforderungen an

- Einbindung in die Landschaft in Bezug auf Einsehbarkeit, beschränkte Höhe der Anlagen und Nebenanlagen
- Reduzierung der Sichtbarkeit durch gedämpfte Farbgebung der Nebenanlagen
- Beschränkung der Bodenverdichtung durch Festsetzung eines max. Versiegelungsgrad von 4,0%.
- Ausgleich der Bodenversiegelung durch extensive Bewirtschaftung des Anlagenunterwuchses
- Zugang für Kleintiere durch einen ausreichend großen Abstand von Bodenoberfläche und Zaununterkante

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung (siehe Teil 2 der Begründung).

7 Kosten der Realisierung des Bebauungsplanes

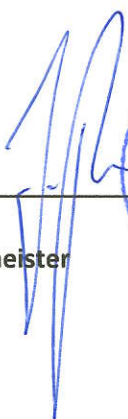
Da keine öffentlichen Erschließungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erfolgen, entstehen der Stadt Prüm keine Kosten. Zwischen den privaten Bauherrn und der Stadt besteht eine Vereinbarung zur Übernahme der Verfahrenskosten.

8 Flächenbilanz

	∑ m ² ca.	% ca.
Gesamtfläche (Geltungsbereich)	26.424	100,0
Sondergebiet	25.098	94,98
Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen	1.326	5,02

Diese Begründung ist Bestandteil des Bebauungsplanes der Stadt Prüm
„Sondergebiet Fotovoltaik Weinsfeld II“

Prüm, den 13.09.2024



Stadtbürgermeister

